Verordnung über die Schifffahrt auf dem Linthkanal

Vom 20. November 2003 (Stand 1. Juni 2022)

Die Linthkommission,

gestützt auf Artikel 10 Buchstaben c und d der Interkantonalen Vereinbarung vom 23. November 2000 über das Linthwerk (Linthkonkordat),[1)]

verordnet:

1. Geltungsbereich

Art. 1

[1] Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf dem Linthkanal.
[2] Für das Stationieren von Booten auf dem Linthkanal gilt die Verordnung vom 20. November 2003 über den Schutz und die Nutzung der Anlagen des Linthwerkes[2)].
[3] Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Regeln des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt und die Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978.

2. Bewilligungspflicht

Art. 2 *Bewilligung*

[1] Motorschiffe dürfen auf dem Linthkanal nur mit einer Bewilligung verkehren.
[2] Eine Bewilligung ist ebenfalls erforderlich für Flosse und für das gewerbsmässige Befahren des Linthkanals mit anderen Schiffen.
[3] Keine Bewilligung benötigen die Organe des Linthwerkes, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Fischereiaufsicht, soweit sie amtliche Aufgaben erfüllen.

Art. 3 *Inhalt der Bewilligung*

[1] Mit der Bewilligung wird das Recht erteilt, an einem bestimmten Tag eine Berg- und eine Talfahrt durchzuführen.

Art. 4 *Erteilung der Bewilligung*

[1] Der Linthingenieur erteilt die Bewilligung.

1) GS VII B/55/2
2) GS VII B/55/4

[2] Bewilligungen für Motorschiffe werden nur für die Monate März, April, Juli, August und September erteilt, wenn Gewähr besteht, dass die Anlagen des Linthwerkes durch die Fahrten nicht beeinträchtigt werden. *
[3] Für einen bestimmten Tag werden höchstens zehn Bewilligungen erteilt.

Art. 5 *Gebühr*

[1] Die Bewilligungsgebühr beträgt 100 Franken.

3. Besondere Verkehrsregeln für Motorschiffe *

Art. 6 *Höchstgeschwindigkeit*

[1] Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu bemessen, dass kein störender oder schädigender Wellenschlag auftritt.
[2] Die Höchstgeschwindigkeit, über Grund gemessen, beträgt:
a. für Fahrten bergwärts: 15 Kilometer/Stunde;
b. für Fahrten talwärts: 22 Kilometer/Stunde.

Art. 7 *Nachtfahrverbot und Fahrzeiteinschränkungen **

[1] Zwischen 21 Uhr und 6 Uhr darf der Linthkanal nicht befahren werden.
[1a] Zusätzlich darf der Linthkanal in den Monaten Juli und August zwischen 9 und 18 Uhr nicht befahren werden. *
[2] Der Linthingenieur kann Ausnahmen erlauben.

Art. 8 *Überholen, Wenden und Wasserskifahren*

[1] Verboten sind:
a. das Überholen von Motorschiffen;
b. das Wenden von Motorschiffen;
c. das Wasserskifahren.

Art. 9 *Begegnen*

[1] Im Bereich der Stromschnelle Ziegelbrücke ist das Begegnen verboten.
[2] Im Übrigen hat das zu Tal fahrende Schiff Vortritt.

Art. 10 *Anlegen und Ankern*

[1] Anlegen und Ankern sind verboten.

Art. 11 *Baden und Fischen*

[1] Baden und Fischen vom Schiff aus sind verboten.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Vollzug*

[1] Die zuständigen Polizeiorgane und der Linthingenieur vollziehen diese Verordnung und kontrollieren die Schifffahrt auf dem Linthkanal.
[2] Der Linthingenieur sowie die Schifffahrtskontrolle des zuständigen Uferkantons sind über die Erledigung von Strafverfahren gegen Schiffsführer zu orientieren. *
[3] Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird verzeigt. *

Art. 13 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.[3)]

[3)] Das R vom 29. September 1972 gilt als aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.03.2016	27.05.2016	Titel 3.	geändert	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 12 Abs. 2	geändert	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 12 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 10
25.03.2022	01.06.2022	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE 2022 21
25.03.2022	01.06.2022	Art. 7	Sachüberschrift geänd.	SBE 2022 21
25.03.2022	01.06.2022	Art. 7 Abs. 1a	eingefügt	SBE 2022 21

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4 Abs. 2	25.03.2022	01.06.2022	geändert	SBE 2022 21
Titel 3.	17.03.2016	27.05.2016	geändert	SBE 2016 10
Art. 7	25.03.2022	01.06.2022	Sachüberschrift geänd.	SBE 2022 21
Art. 7 Abs. 1a	25.03.2022	01.06.2022	eingefügt	SBE 2022 21
Art. 12 Abs. 2	17.03.2016	27.05.2016	geändert	SBE 2016 10
Art. 12 Abs. 3	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10